



24.1.2017

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
(COM(2016)0594 – C8-0384/2016 – 2016/0284(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Julia Reda

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission zielt mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über „Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“ darauf ab, eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zum Vorteil der Nutzer in der gesamten EU zu fördern, indem die Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an Werken und anderen Schutzgegenständen erleichtert wird.

Die Verfasserin unterstützt den Vorschlag der Kommission grundsätzlich, da die neue Verordnung für neue Übertragungswege unabdingbar ist. Zwar können heutzutage viele Programme per Satellit von Zuschauern bzw. Zuhörern in anderen Mitgliedstaaten empfangen werden, die Online-Angebote sind jedoch häufig eingeschränkt oder gar nicht erst verfügbar.

Vertragsfreiheit und grenzüberschreitender Zugang für Verbraucher

Mit der Richtlinie 93/83/EWG wurde zwar ein Beitrag zur Klärung und zum Erwerb von Rechten bei Satellitenübertragungen und der Weiterverbreitung über Kabel geleistet, die praktischen Auswirkungen dieser Richtlinie werden aber durch die Vertragsfreiheit eingeschränkt. Die Kommission bezeichnete diese Tatsache in ihrer Überprüfung von 2002 als „Achillesferse“ der Richtlinie. Einerseits muss ein Ausgleich zwischen den kommerziellen Interessen der Rechteinhaber und dem grenzüberschreitenden Zugang gefunden werden, andererseits muss die Vertragsfreiheit grundsätzlich gewahrt bleiben. Die Verfasserin ist jedoch der Ansicht, dass der Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht geklärt werden muss, wobei der aktuellen Entwicklung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist.

Anwendung des Ursprungslandprinzips auf Online-Dienste von Rundfunkveranstaltern

Das Ursprungslandprinzip ist der Dreh- und Angelpunkt dieser Verordnung, dem große Bedeutung in einem Binnenmarkt und für die grenzüberschreitende Verbreitung von Inhalten zukommt. Es berührt weder die Territorialität des Urheberrechts noch den Geltungsbereich von Lizenzen in einem Bereich. Es legt lediglich fest, unter welcher Rechtshoheit der urheberrechtlich relevante Vorgang erfolgt, und vereinfacht die Regelungen für Rundfunkveranstalter. Deshalb bedarf es keiner Bestimmungen über die Territorialität oder die Lizenzierung.

Die Schwierigkeit für Rundfunkveranstalter bei der Freigabe und dem Erwerb von Rechten besteht darin, dass eine Vielzahl von Rechteinhabern beteiligt ist; Anbieter von Webcasting oder anderen ausschließlich online bereitgestellten Angeboten sind mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert. Gleichzeitig macht es insbesondere die Erfüllung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich, dass dieser auch künftig vom technischen Fortschritt profitieren kann, weshalb diese Anbieter sämtliche Kanäle, über die sie die verschiedenen Zielgruppen – in erster Linie junge Menschen – erreichen, nutzen müssen. Die Verfasserin ist deshalb der Ansicht, dass sämtliche von Rundfunkveranstaltern angebotenen Online-Dienste in den Geltungsbereich der Ursprungslandprinzip-Bestimmung aufgenommen werden sollten.

Obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung für die Weiterverbreitung

Fernseh- und Radiosender sowie Fernsehnachholdienste erreichen ihr Publikum heutzutage über verschiedene Arten von Weiterverbreitungsdiensten (Anbieter von Kabelfernsehen/-hörfunk, Anbieter von Satellitenfernsehen/-hörfunk, IPTV, digitales terrestrisches Fernsehen und Anbieter von Over-the-top-Diensten (OTT)). Die in den Mitgliedstaaten bestehenden rechtlichen oder praktischen Lösungen sind allerdings höchst unterschiedlich. Wenn verhindert werden soll, dass die Fragmentierung der für die Klärung und den Erwerb von Rechten für die Weiterverbreitung über andere Kanäle als über Kabel geltenden Bestimmungen mit der Aufnahme dieser neuen Weiterverbreitungsdienste problematischer wird, und wenn das rechtliche Umfeld zukunftsicherer gemacht werden soll, dann ist es nach Auffassung der Verfasserin geboten, eine technologieneutrale Herangehensweise zu wählen und IPTV und OTT-Dienste aufzunehmen. Die Aufnahme von OTT ist deshalb erforderlich, damit Kabelanbieter die Möglichkeit haben, ihren Kunden die Portabilität ihrer Dienste im Internet anzubieten, und damit die Portabilitäts-Verordnung¹, mit der Dienste, die im Wohnsitzmitgliedstaat des Kunden portabel sind, mit einer grenzüberschreitenden Portabilität ausgestattet werden, für von Kabelbetreibern bereitgestellte Dienste gilt.

Ausgedehnte kollektive Lizenzierung

Abgesehen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wurden in mehreren Mitgliedstaaten bereits praktische Lösungen wie zum Beispiel die ausgedehnte kollektive Lizenzierung ergriffen, mit denen Weiterverbreitungsdienste auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/83/EWG lizenziert werden. Die Verfasserin ist jedoch der Ansicht, dass die Rechtssicherheit dieser Regelungen in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union² gestärkt werden muss.

Überprüfung

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593) umfasst einen Streitbeilegungsmechanismus, den Parteien, die zum Zweck der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für Videoabruf Übereinkommen schließen möchten, nutzen können, wenn sie auf Schwierigkeiten stoßen. Da das Ziel dieser Bestimmung dem Ziel dieser Verordnung nahekommt, sollten diese beiden Rechtsakte gemeinsam überprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob der Mechanismus ausreicht oder ob das Ursprungslandprinzip auf alle audiovisuellen Werke ausgedehnt werden sollte.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, COM(2015)0627.

² Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil C-301/15 – Soulier und Doke.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus **ihre Übertragung ergänzende** Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert **und vollständig zeitgleich mit der jeweiligen Erstübertragung** anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach **Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen**, die ihren Ursprung nicht in ihrem Mitgliedstaat, sondern in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der

Geänderter Text

(2) Die Entwicklung digitaler Technologien und des Internets hat die Art und Weise der Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und des Zugangs zu diesen verändert. Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind, und zwar sowohl über traditionelle Kanäle wie Satellit oder Kabel als auch über Online-Dienste. Daher bieten die Rundfunkveranstalter in zunehmendem Maße über ihre eigene Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen hinaus Online-Dienste wie Simulcasting und Nachholddienste (Catch-up-Dienste) an. Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu Paketen aggregieren und diese den Verbrauchern unverändert anbieten, nutzen unterschiedliche Weiterverbreitungstechnologien wie Kabel, Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze oder Mobilnetze sowie das offene Internet. Seitens der Nutzer wächst die Nachfrage nach **dem Zugang zu Fernsehen und Hörfunk sowie zu Nachholddiensten**, die ihren Ursprung nicht **nur** in ihrem Mitgliedstaat, sondern **auch** in anderen Mitgliedstaaten der Union haben, unter anderem seitens Personen, die den sprachlichen Minderheiten innerhalb der Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer

Union angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen.

Herkunft wohnen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, **die Übertragungen ergänzen**, und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen Tag für Tag zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Geänderter Text

(3) Es bestehen jedoch Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten und von Weiterverbreitungsdiensten – und damit für den freien Verkehr von Fernseh- und Hörfunkprogrammen innerhalb der Union. Rundfunkveranstalter übertragen Tag für Tag zahlreiche Stunden an Nachrichten, Kultursendungen, Politmagazinen, Dokumentationen und Unterhaltungssendungen. Diese Programme enthalten eine Fülle an Inhalten wie audiovisuelle, musikalische, literarische oder grafische Werke, die nach dem Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Folglich müssen in einem komplizierten Prozess die Rechte an verschiedenen Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von einer Vielzahl an Rechteinhabern erworben werden. Oft müssen die die Rechte betreffenden Fragen in kürzester Zeit geklärt werden, insbesondere für Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme. Damit Rundfunkveranstalter ihre Online-Dienste grenzüberschreitend verfügbar machen können, müssen sie die erforderlichen Rechte an Werken und sonstigen Schutzgegenständen für alle betroffenen Gebiete halten, was das Rechteproblem noch komplizierter macht.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG¹⁷ erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für **Übertragungen ergänzende** Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gilt und nicht für die Weiterverbreitung mittels anderer Technologien**.

¹⁷ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Geänderter Text

(6) Die Richtlinie 93/83/EWG¹⁷ erleichtert die grenzüberschreitende Übertragung über Satellit und die Kabelweiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Union. Die Vorschriften der Richtlinie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern gelten jedoch nur für Übertragungen über Satellit und daher nicht für Online-Dienste, während die Vorschriften für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten nur für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel- oder Mikrowellensysteme **gelten**.

¹⁷ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Daher sollte das

PA\1115097DE.docx

Geänderter Text

(7) Daher sollte das

7/26

PE597.612v01-00

grenzüberschreitende Angebot von **Übertragungen ergänzenden** Online-Diensten **und die Weiterverbreitung** von **Fernseh- und Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

grenzüberschreitende Angebot von Online-Diensten von **Rundfunkveranstaltern** aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem der Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für diese Tätigkeiten relevant sind, angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Bei den **ergänzenden** Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um **von Rundfunkveranstaltern bereitgestellte Dienste, die eindeutig auf die jeweilige Übertragung bezogen und ihr untergeordnet sind. Dazu gehören** Dienste, die Fernseh- und **Hörfunkprogramme zeitgleich mit ihrer Übertragung linear** zugänglich machen, sowie Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme **für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung** zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). **Außerdem** schließen **ergänzende Online-Dienste** Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt. Die **Zugänglichmachung von einzelnen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die in einem**

Geänderter Text

(8) Bei den Online-Diensten, die Gegenstand dieser Verordnung sind, handelt es sich um Dienste, die Fernseh- und **Hörfunkinhalte** zugänglich machen sowie **um** Dienste, die vom Rundfunkveranstalter bereits übertragene Fernseh- und Hörfunkprogramme zugänglich machen (sogenannte Catch-up-Dienste). **Sie** schließen Dienste ein, die Materialien zugänglich machen, die die vom Rundfunkveranstalter übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogramme ergänzen oder anderweitig ihren Umfang vergrößern, auch durch Vorschauen, Erweiterungen, Beilagen oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt, **oder die speziell für das Online-Umfeld erstellt wurden. Insbesondere öffentliche Rundfunkveranstalter müssen in der Lage sein, verschiedene Verbreitungskanäle zu nutzen, damit sie unterschiedliche Zielgruppen erreichen und somit ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen. Die Möglichkeit, für das Online-Umfeld ausgelegte Dienste zu verbreiten, ist unabdingbar dafür, dass ein jüngeres Publikum erreicht wird. Deshalb sollten** die übertragungsunabhängige

Fernseh- oder Rundfunkprogramm enthalten sind, sollte nicht als ergänzender Online-Dienst gelten. Ebenso wenig sollte die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, ***nicht als ergänzender Online-Dienst gelten.***

Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in der Art von Diensten, die einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke, Musikalben oder Videos zugänglich machen, ***sowie Webcasting unter die Begriffsbestimmung von Online-Diensten fallen.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines ***ergänzenden*** Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines ***ergänzenden*** Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte ***ausschließlich*** für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und ***nur im Hinblick auf die Bereitstellung eines ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung gelten. Das Ursprungslandprinzip sollte nicht*** für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten ***gelten***, die in dem ***ergänzenden*** Online-Dienst

Geänderter Text

(9) Um die Klärung und den Erwerb von Rechten für die grenzüberschreitende Bereitstellung eines Online-Dienstes zu erleichtern, sollte festgelegt werden, dass für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für Vorgänge im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Online-Dienstes, dem Zugang zu diesem oder dessen Nutzung relevant sind, das Ursprungslandprinzip gilt. Dieses Prinzip sollte für die Beziehungen zwischen den Rechteinhabern (oder Einrichtungen, die Rechteinhaber vertreten, wie Verwertungsgesellschaften) und den Rundfunkveranstaltern und für eine spätere öffentliche Wiedergabe oder Vervielfältigung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten, die in dem Online-Dienst enthalten sind, ***gelten.***

enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der **ergänzende** Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem **ergänzenden** Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und **die Sprachfassung** berücksichtigen.

Geänderter Text

(10) Da die Bereitstellung eines Online-Dienstes, der Zugang zu diesem und dessen Nutzung nur in dem Mitgliedstaat als erfolgt gelten, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, der Online-Dienst faktisch aber grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten angeboten werden kann, sollte gewährleistet werden, dass die Parteien bei der Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Rechte alle Aspekte des Online-Dienstes wie dessen Eigenschaften, das Publikum, sowohl in dem Mitgliedstaat, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat, als auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen der Zugang zu dem Online-Dienst und dessen Nutzung erfolgt, und **alle verfügbaren Sprachfassungen** berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) **Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gestattet auch weiter eine Einschränkung der Verwertung der Rechte, für die das**

Geänderter Text

entfällt

Ursprungslandprinzip im Sinne dieser Richtlinie gilt, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte Sprachfassungen anbelangt, vorausgesetzt, dass eine Einschränkung der Verwertung der betreffenden Rechte im Einklang mit dem Unionsrecht steht.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, **geschlossene** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind, **wenn sie eine zum öffentlichen Empfang bestimmte Erstübertragung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat zeitgleich, unverändert und vollständig weiterverbreiten, sofern die Erstübertragung drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit, nicht aber online erfolgt und zum öffentlichen Empfang bestimmt ist.** Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. **Weiterverbreitungsdienste, die über das offene Internet angeboten werden, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst sein, da diese Dienste andere Eigenschaften aufweisen. Sie sind nicht mit einer bestimmten Infrastruktur verbunden und können – etwa im Vergleich zu Kabel- oder geschlossenen internetprotokollgestützten Netzen – eine**

Geänderter Text

(12) Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze bieten Dienste an, die denen der Betreiber von Kabelweiterverbreitungsdiensten gleichwertig sind. Sie sollten daher von dieser Verordnung erfasst sein, und der Mechanismus, mit dem die obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung eingeführt wird, sollte ihnen zugutekommen. **Im Interesse der Anpassung an die Entwicklung der digitalen Technologien und das sich wandelnde Nutzerverhalten sollte dieser Mechanismus die unveränderte Weiterverbreitung über das Internet durch Over-the-top-Diansteanbieter umfassen. Die Aufnahme von Over the top (OTT) ist von größter Bedeutung, damit die Portabilität solcher Dienste innerhalb des Wohnsitzmitgliedstaats und darüber hinaus durch den mit der Verordnung 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geschaffenen Mechanismus gemäß den Erwartungen der Verbraucher ermöglicht werden kann.**

kontrollierte Umgebung nur bedingt gewährleisten.

1a ***Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten im Binnenmarkt, COM(2015)0627.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, ***geschlossene*** internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer ***Organisationen*** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen

Geänderter Text

(13) Um für Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten über Satellit, digitale terrestrische Netze, internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze Rechtssicherheit zu gewährleisten und Unterschiede im nationalen Recht für Weiterverbreitungsdienste zu beseitigen, bedarf es Bestimmungen, die den Vorschriften der Richtlinie 93/83/EWG für die Kabelweiterverbreitung vergleichbar sind. Die vorgenannte Richtlinie sieht vor, dass das Recht, dem Betreiber eines Weiterverbreitungsdienstes die Erlaubnis zur Weiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Dies berührt nicht die Richtlinie 2014/26/EU¹⁸ und insbesondere deren Bestimmungen über die Rechte der Rechteinhaber in Bezug auf die Wahl einer ***Organisation*** für die kollektive Rechtewahrnehmung (Verwertungsgesellschaft).

¹⁸ Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Im Einklang mit Artikel 101 Absätze 1 und 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission^{1a} sowie mit Blick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist in Fällen, in denen eine Lizenzvereinbarung darauf ausgelegt ist, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Rundfunkdiensten zu untersagen oder einzuschränken, davon auszugehen, dass diese Vereinbarung auf eine Einschränkung des Wettbewerbs abzielt, sofern nicht andere Umstände in ihrem ökonomischen und rechtlichen Umfeld die Feststellung zulassen, dass sie nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen^{1b}. Außerdem können Vereinbarungen, in denen Rundfunkveranstalter oder Weiterverbreitungsdiensten Verpflichtungen auferlegt werden, die darauf ausgelegt sind, grenzüberschreitende passive Verkäufe zu untersagen oder einzuschränken, auch dann mit dem Ziel des Binnenmarkts unvereinbar sein, wenn sie die Verwertung eines Rechts des geistigen

Eigentums umfassen^{1c}. Passiver Verkauf sollte als die „Erledigung unaufgeforderter Bestellungen einzelner Kunden, d. h. das Liefern von Waren an bzw. das Erbringen von Dienstleistungen für solche Kunden“, verstanden werden. „Allgemeine Werbe- oder Verkaufsförderungsmaßnahmen, die Kunden in Gebieten oder Kundengruppen, die anderen Händlern (ausschließlich) zugewiesen sind, erreichen, die aber eine vernünftige Alternative zur Ansprache von Kunden außerhalb dieser Gebiete oder Kundengruppen, z. B. im eigenen Gebiet, darstellen, sind passive Verkäufe.“^{1d} In dieser Verordnung ist der Inhalt von Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern nur insofern geregelt, als dafür gesorgt wird, dass Vertragsbestimmungen, die die Erledigung passiver Verkäufe untersagen, rechtsunwirksam sind.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

^{1b} Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2011, verbundene Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, ECLI:EU:C:2011:631.

^{1c} Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1966, verbundene Rechtssachen 56 und 58/64, ECLI:EU:C:1966:41.

^{1d} Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen (SEC(2010)0411).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) In einer Reihe von Mitgliedstaaten werden die Klärung und der Erwerb von Rechten für die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Fernseh- und Radioprogrammen oder damit verbundener Dienste in linearer oder nicht linearer Form im Wege von ausgedehnten kollektiven Lizenzvereinbarungen erleichtert. Mit dem Ziel, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Rechtssicherheit angesichts des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-301/15 für alle betroffenen Parteien zu verbessern, ist in dieser Verordnung festgelegt, dass solche Vereinbarungen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14c) Mit Blick auf das in Erwägung 14b genannte Urteil muss außerdem zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen eine weitere Ausnahme von den in den Artikeln 2 Buchstabe a und 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie verankerten Rechten der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe vorgesehen werden, damit Rechtssicherheit herrscht und damit Diensteanbieter solche Programme und Dienste auf der

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines **ergänzenden** Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Geänderter Text

(15) Um zu verhindern, dass das Ursprungslandprinzip für die Bereitstellung eines Online-Dienstes, den Zugang zu diesem und dessen Nutzung umgegangen wird, indem die Laufzeit bestehender Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verlängert wird, sollte das Ursprungslandprinzip nach Ablauf einer Übergangszeit auch für bestehende Vereinbarungen gelten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und **Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und

Geänderter Text

(17) Im Interesse der Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **von Online-Diensten** und der Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und **Hörfunkinhalten** aus anderen Mitgliedstaaten sollte eine Verordnung erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Nur eine Verordnung gewährleistet, dass die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden und für alle Arten der Übertragung und Weiterverbreitung

Weiterverbreitung gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und **Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

gleichzeitig in Kraft treten. Die unmittelbare Geltung einer Verordnung verringert die rechtliche Fragmentierung bzw. erhöht die Rechtseinheit; sie gewährleistet ein System harmonisierter Vorschriften, das dem freien Verkehr von Fernseh- und **Hörfunkinhalten** aus anderen Mitgliedstaaten förderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat.

Geänderter Text

(18) Die Verordnung sollte überprüft werden, nachdem sie für einen bestimmten Zeitraum in Kraft gewesen ist, unter anderem um festzustellen, in welchem Maße die grenzüberschreitende Bereitstellung **von Online-Diensten** zugunsten der europäischen Verbraucher und damit der kulturellen Vielfalt in der Union zugenommen hat. **Diese Überprüfung sollte mit den Bestimmungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Inhalten auf Plattformen für Videoabruf abgestimmt werden, die in Form eines Streitbeilegungsmechanismus in Artikel 10 der Richtlinie 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} aufgenommen wurden. Sofern dieser Mechanismus keine erhebliche Zunahme der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von Inhalten auf Plattformen für Videoabruf nach sich zieht, sollte die Aufnahme dieser Dienste in den Geltungsbereich dieser Verordnung erwogen werden.**

^{1a} **Vorschlag für eine Richtlinie des**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und **Hörfunkprogrammen** aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden **kann**, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen **ist**, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung **ergänzender Online-Dienste** führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Sie **verpflichtet** weder Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter

Geänderter Text

(19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Förderung der grenzüberschreitenden Bereitstellung **von Online-Diensten** und die Erleichterung der Weiterverbreitung von Fernseh- und **Hörfunkinhalten** aus anderen Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden **können**, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen **sind**, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus. Für die grenzüberschreitende Bereitstellung **von Online-Diensten** führt sie Mechanismen zur Erleichterung der Klärung und des Erwerbs von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein. Sie **schafft** weder **zusätzliche Verpflichtungen für** Rundfunkveranstalter, die vorgenannten Dienste grenzüberschreitend bereitzustellen, noch **verpflichtet sie** Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten, Fernseh- und Rundfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten in ihre Dienste aufzunehmen. Diese Verordnung betrifft die Wahrnehmung bestimmter

Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist, **und nur im Hinblick auf Fernseh- und Hörfunkprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union** —

Weiterverbreitungsrechte nur in dem Maße, das zur Vereinfachung der Lizenzierung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die betreffenden Dienste erforderlich ist —

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „**ergänzender** Online-Dienst“ einen **Dienst**, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung **Fernseh- oder Hörfunkprogramme zeitgleich mit oder für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Übertragung** durch den Rundfunkveranstalter **sowie alle durch den Rundfunkveranstalter oder für ihn produzierte** Materialien, die **die betreffenden Übertragungen ergänzen**, **online** öffentlich zugänglich gemacht werden;

Geänderter Text

(a) „Online-Dienst“ einen **Online-Dienst**, der darin besteht, dass durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung **lineare und nicht lineare Fernseh- oder Hörfunkprogramme sowie alle Materialien, die** durch den Rundfunkveranstalter **oder für ihn produziert wurden** oder **zu den Materialien gehören**, die **der Rundfunkveranstalter der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat**, öffentlich zugänglich gemacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte **zeitgleiche**, unveränderte **und vollständige** Weiterverbreitung einer drahtgebunden,

Geänderter Text

(b) „Weiterverbreitung“ die zum öffentlichen Empfang bestimmte unveränderte Weiterverbreitung einer drahtgebunden, drahtlos oder über Satellit

drahtlos oder über Satellit, **nicht aber online** erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG **und die Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁹, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

erfolgenden Erstübertragung von zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus einem anderen Mitgliedstaat, ausgenommen die Kabelweiterverbreitung im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG, sofern diese Weiterverbreitung durch eine andere Partei als den Rundfunkveranstalter erfolgt, durch den oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung die Erstübertragung erfolgte.

¹⁹Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf **ergänzende** Online-Dienste

Geänderter Text

Anwendung des „Ursprungslandprinzips“
auf Online-Dienste **von
Rundfunkveranstaltern**

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein **ergänzender** Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des **ergänzenden** Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.

Geänderter Text

(1) Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat. ***Sämtliche Streitigkeiten mit Blick auf die Wahrnehmung dieser Rechte fallen in die gerichtliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats.***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des **ergänzenden** Online-Dienstes wie die Eigenschaften **der ergänzenden** Online-Dienstes, das Publikum und **die Sprachfassung**.

Geänderter Text

(2) Bei der Festsetzung der Vergütung für die Rechte, für die das in Absatz 1 genannte Ursprungslandprinzip gilt, berücksichtigen die Parteien alle Aspekte des Online-Dienstes wie die Eigenschaften **des** Online-Dienstes, das Publikum, **das potenzielle Publikum** und **alle Sprachfassungen**.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Vereinbarungen über den passiven Verkauf

***Vereinbarungen, mit denen
Rundfunkveranstalter oder
Weiterverbreitungsdienste mit Blick auf
passive Verkäufe verpflichtet werden,
gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union und gegen die Verordnung (EU)
Nr. 330/2010 zu verstoßen, sind von sich
aus rechtsunwirksam.***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Ausgedehnte kollektive Lizenzierung

***(1) Die Mitgliedstaaten können die
Anwendung einer nicht ausschließlichen
Lizenz, die von einer
Verwertungsgesellschaft im Namen ihrer
Mitglieder mit einem Anbieter von
Dienstleistungen der
Informationsgesellschaft zum Zweck der
öffentlichen Wiedergabe oder
Zugänglichmachung der Hörfunk- oder
Fernsehprogramme des
Rundfunkveranstalters und der der***

Öffentlichkeit durch den Rundfunkveranstalter bereitgestellten audiovisuellen Werke abgeschlossen wurde, sowie die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung dieser Programme und Werke erforderlich ist, auf Rechteinhaber ausweiten, die derselben Kategorie wie die unter die Lizenzvereinbarung fallenden Rechteinhaber angehören und nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten sind, sofern:

(a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund der ihr von den Rechteinhabern erteilten Mandate weitgehend repräsentativ für die Rechteinhaber in der Kategorie von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind;

(b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenz gewährleistet wird;

(c) die Verwertungsgesellschaft allen Rechteinhabern Angaben zur Verwertung der unter diesen Absatz fallenden Werke zur Verfügung stellt;

(d) jeder Rechteinhaber jederzeit die Anwendung der Lizenz auf seine Werke oder andere Gegenstände ausschließen kann.

(2) Von den Mitgliedstaaten eingeführte Ausnahmen oder Beschränkungen der in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG verankerten Rechte gelten in den Fällen, in denen ein Anbieter von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft der Öffentlichkeit unter Absatz 1 fallende Werke bereitstellt, nur dann, wenn der betreffende Rechteinhaber die Anwendung der nicht ausschließlichen Lizenz nicht ausschließt.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein **ergänzender** Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des **ergänzenden** Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + **2 Jahre** – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Geänderter Text

Am [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum – vom OP einzusetzen] bestehende Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die öffentliche Wiedergabe und die Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein Online-Dienst bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, unterliegen ab dem [in Artikel 7 Absatz 2 genannten Datum + **1 Jahr** – vom OP einzusetzen] Artikel 2, sofern sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Ausweitung dieser Verordnung im Sinne einer Aufnahme von Plattformen für Videoabruf in ihren Geltungsbereich wird gemeinsam mit der Überprüfung von Artikel 10 der Richtlinie 2017/... in Erwägung gezogen.

^{1a} Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016)0593.

Or. en

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE
VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin erstellt. Die Verfasserin erhielt bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme Informationen von folgenden Einrichtungen oder Personen:

Einrichtung und/oder Person
EFADs
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
ANGA - Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.
<i>Elke Nußbaum</i> , VPRT - Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.
GSMA Europe
vzbv - Verbraucherzentrale Bundesverband
<i>Nicola Frank</i> , EBU - European Broadcasting Union
SAA - Society of Audiovisual Authors
ARD
ZDF
Vodafone Belgien
<i>Augustín Reyna</i> , BEUC
<i>Christina Leal</i> , Cable Europe
<i>James Love</i> , KEI - Knowledge Ecology International
SES